

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1999

über den Antrag der Griechischen Republik auf Anwendung eines ermäßigten MwSt.-Satzes auf Lieferungen von Erdgas und Elektrizität gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 477)

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(1999/200/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates
vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvor-
schriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern —
Gemeinsames MwSt.-System: einheitliche steuerpflichtige
Bemessungsgrundlage ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 98/80/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 3 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Griechenland hat die Kommission von seiner Absicht
unterrichtet, ab 1. Januar 1999 auf Strom- und Erdgaslie-
ferungen einen ermäßigten MwSt.-Satz anzuwenden.
Diese Mitteilung ging bei der Kommission schriftlich am
30. November 1998 ein.

Die geplante Regelung sieht die allgemeine Anwendung
eines ermäßigten MwSt.-Satzes auf alle Lieferungen von
Erdgas und Elektrizität gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buch-
stabe b) der Sechsten MwSt.-Richtlinie vor unabhängig
von den Erzeugungs- und Lieferbedingungen (Inlandslie-
ferung, innergemeinschaftlicher Erwerb oder Einfuhr).

Es handelt sich um eine allgemeine Regelung ohne
Ausnahmen, so daß davon ausgegangen wird, daß die
Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung nicht besteht. Da
die Voraussetzung in Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b) der

Richtlinie damit erfüllt ist, darf Griechenland die frag-
liche Regelung anwenden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Regelung zur Anwendung eines ermäßigten
MwSt.-Satzes auf die Lieferung von Erdgas und Elektrizität
unabhängig von den Erzeugungs- und Lieferbedingungen
(Inlandslieferung, innergemeinschaftlicher Erwerb oder
Einfuhr), so wie sie von Griechenland am 30. November
1998 mitgeteilt wurde, besteht nicht die Gefahr einer
Wettbewerbsverzerrung.

Griechenland kann die betreffende Regelung daher ab 1.
Januar 1999 anwenden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 26. Februar 1999

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 281 vom 17. 10. 1998, S. 31.